

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 29. August 1973

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN	ARCHIV
Zürich	
BNP	36

4331. Quartierplan. Am 24. Juli 1973 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. April 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 13 Hofwiesen. Dieser Beschluss wurde am 4. Mai 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 23. Juli 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Riedmühlestrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 8, im Westen durch die Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Süden durch die Säntisstrasse und die Brüttisellerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, im Osten durch die projektierte verlängerte Brunnenwiesenstrasse und die SBB-Linie Zürich—Winterthur sowie im Nordosten durch den Altbach begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Uebersarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dietlikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des noch nicht überbauten Teils des Quartierplans dient eine von der Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, abzweigende Stichstrasse, die Hofwiesenstrasse. Von dieser zweigt eine ca. 65 m lange Stichstrasse in westlicher Richtung ab. Vom Kehrplatz der Hofwiesenstrasse wurde längs der SBB-Linie noch eine Fusswegverbindung ausgedehnt. Für einen weiteren, in einen späteren öffentlichen Verfahren zu erstellenden Fussweg, der ebenfalls vom Kehrplatz der Hofwiesenstrasse ausführt, und dann längs des heutigen Laufs des Altbachs verläuft, wurden Baulinien ausgedehnt.

Die mit 19 bzw. 23 m an den beiden Quartierstrassen und mit je 12 m an den beiden Fusswegverbindungen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan für die Riedmühlestrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 8, für die projektierte verlängerte Brunnenwiesenstrasse und für die Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bzw. von der Baudirektion bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 872/1961 und 7049/1971 bzw. die DV Nr. 945/1969). Bei der Einmündung der Hofwiesenstrasse in die Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, werden die Baulinien der letzteren geöffnet und gleichzeitig eine vorhandene Baulinienlücke geschlossen. Die Baulinien an der Säntisstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Gemeinde festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,4 % an der Hofwiesenstrasse, von 8 % an der von der Hofwiesenstrasse abzweigenden Stichstrasse und von 7 % an dem längs der SBB-Linie verlaufenden Fussweg auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Dietlikon

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG	PBG	0054-0036
				Dietlikon

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 17. April 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 13 Hofwiesen und Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen, Oeffnung der Baulinien an der Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, bei der Einmündung der Hofwiesenstrasse und gleichzeitige Schliessung einer vorhandenen Baulinienlücke an der Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. August 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller